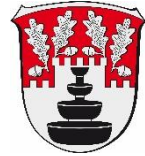




Haushaltssatzung der Gemeinde Friedewald für das Jahr 2023



Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald am 15. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.471.811,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 7.811.583,00 EUR
mit einem Saldo von	<hr/> -1.339.772,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	<hr/> 0,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	<hr/> -1.339.772,00 EUR
--------------------------	-------------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-838.916,00 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	265.950,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 785.800,00 EUR
mit einem Saldo von	<hr/> - 519.850,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.219.850,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 568.400,00 EUR
mit einem Saldo von	<hr/> 651.450,00 EUR

mit einem Finanzmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	<hr/> -707.316,00 EUR
---	-----------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.219.850,00 Euro

festgesetzt. Davon entfallen 519.850,00 Euro auf die Teilfinanzierung der im Finanzhaushalt 2023 geplanten Investitionsmaßnahmen sowie 700.000,00 Euro auf eine gesetzeskonforme Umstellung der Finanzierung im Rahmen der bereits abgeschlossenen Sanierung der Festhalle Friedewald.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung am 15. März 2023 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 15. März 2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

- 1) Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62, 63, 640-643, 647-649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644-6461 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Absatz 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.
- 2) Als erheblich i. S. d. § 98 Absatz 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- 3) Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 98 Absatz 2 Nr. 2 HGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 4) Unerheblich im Sinne des § 98 Absatz 3 Nr. 1 HGO sind Mehrausgaben für Bauten, wenn sie den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht überschreiten. In diesem Falle wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Absatz 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.
- 5) Für die *über- und außerplanmäßigen* Ausgaben des Gesamtergebnishaushalts bis zu einer Höhe von höchstens **5.000,00 Euro** wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Absatz 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.
- 6) Für die *über- und außerplanmäßigen* Ausgaben des Gesamtfinanzhaushalts bis zu einer Höhe von **10.000,00 Euro** wird das Zustimmungsrecht der Gemeindevertretung gemäß § 100 Absatz 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

Friedewald, 15. März 2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald

Julian Kempka
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen und zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit erforderlich werden, in Höhe von maximal

--1.500.000,00 Euro

(in Worten: Eine Million Fünfhunderttausend Euro).

Auflagen und Hinweise

Nachrangigkeit von Liquiditätskrediten

Liquiditätskredite dürfen gemäß § 105 Absatz 1 HGO nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Gemeinde Friedewald keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zahlungsfähigkeit jederzeit aufrecht zu erhalten.

Rückführung von Liquiditätskrediten

§ 105 Absatz 1 Satz 3 HGO verpflichtet die Gemeinde, beanspruchte Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 vollumfänglich zurückzuführen.

Geltungsdauer der Liquiditätskredit-Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gilt gemäß § 105 Absatz 1 HGO für das Haushaltsjahr 2023 und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024.

Bereitstellung des gesetzlichen Mindest-Liquiditätspuffers

Der aktuelle Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport räumt den Kommunen auch im Haushaltsjahr 2023 die Option ein, auf die Bereitstellung der Mindest-Liquiditätsreserve gemäß § 106 Absatz 1 HGO ganz oder teilweise zu verzichten. Unter anderem infolge möglicher krisenbedingter finanzieller Beeinträchtigungen kann stattdessen vorhandenes finanzielles Potenzial vorrangig für die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs eingesetzt werden.

Regelmäßige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug 2023

Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung regelmäßig über den Haushaltsvollzug 2023 zu unterrichten, und zwar mindestens zu den Stichtagen 15. Juli und 15. Oktober 2022.

Diese Vorgabe erfolgt, damit die Gemeindevertretung bei gegebenenfalls drohenden Haushaltsverschlechterungen rechtzeitig handeln und mit weiteren gezielten Konsolidierungsmaßnahmen gegensteuern kann. Dabei ist auch zu prüfen, ob sich unter Umständen die Notwendigkeit für die Aufstellung einer Nachtrags-Haushaltssatzung 2023 gemäß § 98 HGO ergibt und ein dazugehöriger Nachtrags-Haushaltsplan erstellt und von der Gemeindevertretung beschlossen werden muss.

Unterrichtung der Kommunal- und Finanzaufsicht

Die vorgenannten Berichte über den Haushaltsvollzug 2023 sind unter dem Aspekt der bestehenden Aufsichtspflicht auch der Kommunal- und Finanzaufsicht jeweils unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Einsatz von Liquiditätskrediten für eine Vor- bzw. Zwischenfinanzierung von Investitionen

Liquiditätskredite dürfen ausnahmsweise auch zur Vor- und Zwischenfinanzierung von geplanten Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, allerdings maximal bis zum Abschluss und der bilanziellen Aktivierung der Maßnahmen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat eine gesetzeskonforme Umstellung der Finanzierung auf in der Regel langfristige Investitionsdarlehen zu erfolgen.

Unterrichtung der Gemeindevertretung über die Haushalts-Genehmigungsverfügung 2023

Der vollständige Inhalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung 2023 ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Implementierung einer bedarfsgerechten Kosten- und Leistungsrechnung

Für eine zielorientierte Steuerung und Kontrolle sowohl in der Haushaltsplanung als auch im Haushaltsvollzug sind eine bedarfsgerechte Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) bzw. interne Leistungsverrechnungen zwingend erforderlich, um die notwendige Transparenz in Bezug auf alle Kosten zu erhalten, die mit der erbrachten Produktleistung verknüpft sind.

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, eine entsprechende Implementierung gemäß § 14 GemHVO im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 vorzunehmen – wie im Vorbericht zum Haushaltsplan 2023 bereits angekündigt.

Öffentliche Bekanntmachung der genehmigten Haushaltssatzung 2023

Die genehmigte Haushaltssatzung 2023 ist gemäß § 97 Absatz 4 HGO umgehend öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Haushaltsplan 2023 an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Bad Hersfeld, 19. Juni 2023

3.50/33 g 01

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg

Torsten Warnecke

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absätze 2 und 4 HGO erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald die eingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 von der Gemeindevertretung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich werden, in Höhe von

maximal –1.219.850,00 Euro

(in Worten: Eine Million Zweihundertneunzehntausendachthundertfünfzig Euro).

Vom vorgenannten Gesamtbetrag der Kredite sind 519.850,00 Euro für eine Teilfinanzierung der im Finanzhaushalt und Investitionsprogramm für das Jahr 2023 veranschlagten Investitionsmaßnahmen bestimmt. Weitere 700.000,00 Euro beziehen sich auf die erforderliche Schlussfinanzierung für die abgeschlossene Investitionsmaßnahme „Sanierung der Festhalle Friedewald“. Die Zwischenfinanzierung dieser Maßnahme erfolgte zunächst mit eigenen liquiden Mitteln.

Auflagen und Hinweise:

Vorbehalt von Einzelgenehmigungen

Die o. a. Kreditgenehmigung erfolgt gemäß § 103 Absatz 4 Ziffer 2 HGO mit der Auflage, dass sämtliche geplanten Kreditaufnahmen jeweils noch vorab der Kommunal- und Finanzaufsicht zur Einzelgenehmigung vorzulegen sind.

Den Anträgen auf Kredit-Einzelgenehmigung ist jeweils eine Aufstellung beizufügen, aus der detailliert zu entnehmen ist, welche Investitionen fremd- bzw. kreditfinanziert werden müssen. Darüber hinaus ist eine aktuelle Finanzrechnung beizufügen, die den Kreditbedarf unterstreicht.

Aufgrund der hohen einwohnerbezogenen Verschuldung behält sich die Kommunal- und Finanzaufsicht mit dieser Einschränkung vor, gegebenenfalls noch unterjährig Einfluss auf die Kreditwirtschaft der Gemeinde nehmen zu können.

Nachrangigkeit von Investitionskrediten

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO dürfen Kredite nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen oder für eine Umschuldung bereits bestehender Darlehen aufgenommen werden, und dies gemäß § 93 Absatz 3 HGO auch nur dann, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unter wirtschaftlichen Aspekten unzweckmäßig wäre.

Der Gemeindevorstand hat diese gesetzliche Vorgabe strikt einzuhalten und dabei insbesondere zu prüfen, ob unterjährig gegebenenfalls auch ungebundene eigene Mittel für eine Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können.

Beachtung des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GemHVO

Da die Gemeinde einen Plan-Zahlungsmittelfehlbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von -838.916 Euro ausweist, dem zum Stichtag 01. Januar 2023 vorhandene Zahlungsmittel in Höhe von „nur“ 708.349 Euro gegenüberstehen, gelingt es im Haushaltsjahr 2023 nicht, die ordentliche Kredittilgung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sicherzustellen.

Daher wird die o. a. Kreditgenehmigung darüber hinaus mit der Auflage erteilt, dass der Gemeindevorstand ab dem Haushaltsjahr 2024 sicherstellen muss, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GemHVO wieder dauerhaft erfüllt werden. Eine Finanzierung der ordentlichen Tilgung durch eine Neuaufnahme von Investitionskrediten ist nach den geltenden gesetzlichen Regelungen streng verboten.

Geltungsdauer der Kreditermächtigung

Kreditermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 gelten gemäß § 103 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 und gegebenenfalls auch noch darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 erteilte Kreditermächtigungen gelten gemäß § 103 Absatz 7 HGO nicht zur Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Diese bedürfen einer separaten Einzelgenehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vermeidung einer Nettoneuverschuldung im Zuge der Haushaltsplanung 2024

Aufgrund der hohen einwohnerbezogenen Verschuldung der Gemeinde Friedewald sieht sich die Kommunal- und Finanzaufsicht veranlasst, die Gemeinde im Hinblick auf die Haushaltsplanung 2024 zur Vermeidung einer weiteren Nettoneuverschuldung aufzurufen. Um die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2024 nicht zu gefährden, sollte die Gemeinde einen Finanzhaushalt planen, in dem die ordentliche Kredittilgung mindestens genauso hoch ist wie die voraussichtliche Neuaufnahme von Investitionskrediten.

Zügige Erstellung des Jahresabschlusses 2022

Infolge der in den vergangenen Jahren jeweils mit gehöriger Verspätung erstellten Jahresabschlüsse, wird an den Gemeindevorstand appelliert, den Jahresabschluss 2022 zügig aufzustellen und zur Prüfung einzureichen. Ein vom Gemeindevorstand festgestellter Jahresabschluss 2022 ist eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die Erteilung einer Haushaltsgenehmigung 2024. Im eigenen Interesse sowie im Sinne einer geordneten Haushalts- und Finanzwirtschaft muss die Gemeinde Friedewald bestrebt sein, künftig sowohl die Haushaltsplanung als auch die Aufstellung der Jahresabschlüsse fristgerecht und gesetzeskonform zu gestalten. Nur auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Gemeinde nicht erneut - wie in den vergangenen Jahren üblich - jeweils über mehrere Monate den strengen Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO unterliegt.

**Bad Hersfeld, 19. Juni 2023
3.50/33 g 01
Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg**

Torsten Warnecke

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 1 HGO in Verbindung mit § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald aufgrund der dargestellten und vorübergehend prekären Liquiditätslage ausnahmsweise die Genehmigung für ein Abweichen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2023. Das erforderliche Einvernehmen des Regierungspräsidiums Kassel als obere Aufsichtsbehörde wurde am 24. April 2023 erteilt.

**Bad Hersfeld, 19. Juni 2023
3.50/33 g 01
Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg**

Torsten Warnecke

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 92a HGO erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald die aufsichtsbehördliche Genehmigung für das von der Gemeindevertretung ordnungsgemäß beschlossene Haushaltssicherungskonzept. Eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel als obere Aufsichtsbehörde ist erfolgt.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die im Haushaltssicherungskonzept vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Kassenliquidität umzusetzen, damit ab dem Haushaltsjahr 2024 wieder ein dauerhaft ausgeglichener Finanzhaushalt dokumentiert werden kann.

**Bad Hersfeld, 19. Juni 2023
3.50/33 g 01
Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg**

Torsten Warnecke

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Absatz 4 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 03. Juli bis einschließlich 11. Juli 2023

im Rathaus, Schlossplatz 2, Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr
Montag, Donnerstag	von 14:00 – 15:30 Uhr
Mittwoch	von 14:00 – 18:00 Uhr.

öffentlich aus.

Friedewald, 22. Juni 2023
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald

Julian Kempka
Bürgermeister